

Stand: Dezember 2017



© Sonja Bauer

**PferdeEinstellung Landwirtschaft/Gewerbe  
Neuerungen aufgrund der  
Gewerberechtsnovelle 2017**

**Autoren:**

Gewerberecht - Heinz Wilfinger, LK NÖ

Gewerberecht (Anlagenrecht) - Josef Überseder, Projektentwicklung

Sozialrecht - Karin Goldenits, SVB

Steuerrecht - Martin Jilch, LK NÖ

Arbeitsrecht - Wolfgang Dobritzhofer, LK NÖ

Raumordnungsrecht - Anton Möslinger, LK Sbg und Hans Gföller, LK T

Förderregime - Florian Etz, LK NÖ

Abfallrecht - Martin Längauer, LK Ö

Versicherungen/Haftung - Franz Staudinger, LK OÖ

Tierschutz - Leopold Erasmus, LK NÖ

**Redaktion:**

Patrick Majcen, LK Ö

**Leitung:**

Anton Reinl, LK Ö

**Disclaimer:**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

## Inhalt

I.	Einleitung .....	4
II.	Gewerbeordnung (GewO) .....	5
	1. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion.....	5
	2. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe .....	6
	3. Pferdeeinstellung als Gewerbe .....	7
	4. Betriebsanlagenrecht .....	7
III.	Sozialversicherungsrecht.....	10
IV.	Steuerrecht .....	11
V.	Arbeitsrecht.....	11
	1. Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft.....	11
	2. Arbeitsrecht in gewerblichen Betrieben .....	12
	3. Veränderungen durch die Novelle der Gewerbeordnung 2017.....	12
	4. Mischbetriebe .....	13
VI.	Raumordnung.....	13
	1. Einstellen von Reittieren in den Raumplanungsbestimmungen .....	13
	2. Bauland .....	14
	3. Grün- bzw. Freiland .....	14
VII.	Förderregime .....	18
VIII.	Abfallrecht.....	19
IX.	Versicherungen/Haftung .....	19
X.	Tierschutz .....	20

## **I. Einleitung**

Mit der Novelle der Gewerbeordnung 2017, die am 18.7.2017 in Kraft getreten ist, wurde eine jahrelange Diskussion über die Abgrenzung zwischen der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Einstellpferdehaltung vorerst beendet.

Die vorliegende Broschüre stellt die wichtigsten Neuerungen dar und gibt einen Überblick über die Auswirkungen im Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen raumordnungsrechtlichen Regelungen in den Bundesländern sowie der Zugang zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht näher dargestellt.

Diese Broschüre soll dem interessierten Einstellpferdehalter einen ersten Überblick geben. Für weitergehende Auskünfte wird jedoch weiterhin die Kontaktaufnahme mit der Beratung in den Landwirtschaftskammern erforderlich sein.

## II. Gewerbeordnung (GewO)

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 eine Novelle zur Gewerbeordnung<sup>1</sup> beschlossen, die auch eine Verbesserung für viele Pferdeeinstellbetriebe enthält. Das Einstellen von Reittieren war bisher gemäß § 2 Abs 4 Z 6 der Gewerbeordnung als sogenanntes landwirtschaftliches Nebengewerbe ohne Gewerbeberechtigung nur zulässig, wenn die Einstelltätigkeit eine organisatorisch mit der Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweist und zu dieser wirtschaftlich untergeordnet ist. Wegen der geforderten wirtschaftlichen Unterordnung überschritten Einstellbetriebe, die nur einen kleinen landwirtschaftlichen Urproduktionsbetrieb bewirtschaften, sehr rasch die Grenze zum Gewerbe. Die beschlossene Novelle ist am 18. Juli 2017 in Kraft getreten und sieht nun Folgendes vor:

### 1. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion

Die Definition der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Land- und Forstwirtschaft im § 2 Abs 3 GewO wurde durch eine neue Z 4 ergänzt. Demnach gehört zur Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) nun auch „das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.“

Zur näheren Auslegung kann der Bericht des Parlamentsausschusses für Wirtschaft und Industrie<sup>2</sup> herangezogen werden, der dazu Folgendes festhält: „Um einen engen Konnex zur Landwirtschaft herzustellen, ist es erforderlich, dass durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Futtermittel, Einstreu) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche Flächen auf denen kein Futterertrag gewonnen werden kann – Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen Christbaumflächen. Zudem müssen diese landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft in der näheren Umgebung des Einstellbetriebes liegen. In der Region befindlich sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen. Pachtflächen in anderen Mitgliedstaaten sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.“

Als Einstellpferde werden wohl auch Fohlen und Ponys gelten, sodass auch diese auf die Höchstgrenze anzurechnen sind. Für die Beurteilung, ob „überwiegend eigene Erzeugnisse“ für die Einstellpferdehaltung verwendet werden, wird aufgrund der Ausgangsbasis für die Neuregelung und im Sinne einer einheitlichen Auslegung (vgl § 30 Bewertungsgesetz) der Wert der eigenen Erzeugnisse (Heu, Hafer, Stroh, Mais usw) mehr als 50 Prozent betragen müssen. Da die Haltung von Pferden zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (zB Stutenmilch) immer Urproduktion ist und gewerberechtlich daher keine Flächenbindung gefordert ist, können bei gemeinsamer Ausübung die bewirtschafteten Flächen zur Gänze der Einstelltätigkeit zugeordnet werden. In der Region befinden sich die

---

<sup>1</sup> BGBl I 2017/94.

<sup>2</sup> 1752 dB zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV GP.

bewirtschafteten Flächen laut Erläuterungen *jedenfalls* dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen. Ob weiter als 10 km Luftlinie entfernte Flächen noch „in der Region“ liegen, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

## **2. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe**

Als Alternative zur Pferdeeinstellung im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, die Pensionspferdehaltung auch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO zu betreiben. Durch die Novelle wurde der § 2 Abs 4 Z 6 GewO, in dem das Einstellen von Reittieren als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft aufgezählt wird, um folgenden Satz ergänzt: „Wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs 3 Z 4 als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren als Einstellpferden im Nebengewerbe möglich.“

Der Bericht des Wirtschaftsausschusses enthält dazu folgende Erläuterungen: „Mit der Neuformulierung der Regelung zum Nebengewerbe soll sichergestellt werden, dass über das in der Urproduktion zugelassene Ausmaß des Einstellens von Einstellpferden nicht auch noch darüber hinaus im Nebengewerbe zusätzlich Einstellpferde eingestellt werden dürfen. Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 ausüben (Anmerkung: sonstige land- und forstwirtschaftliche Urproduktion, nicht jedoch Pferdeeinstellung als Urproduktion), können weiterhin im bisher zulässigen Ausmaß Reittiere einstellen und vermieten.“

Im Ergebnis bedeutet dies Folgendes: Werden Pferde im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (siehe oben) eingestellt, dürfen daneben im Rahmen eines Nebengewerbes nur mehr andere Reittiere als Pferde (zB Esel, Kamele) eingestellt werden. Wie bisher besteht aber auch die Möglichkeit, Pferde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes einzustellen, wenn die Pferdeeinstellung eine organisatorisch mit der Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweist und zum land- und forstwirtschaftlichen Urproduktionsbetrieb (ohne Pferdeeinstellung) wirtschaftlich untergeordnet bleibt. Bei entsprechend großer Urproduktion ist im Rahmen dieses Nebengewerbes auch das Einstellen von mehr als 25 Einstellpferden möglich.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeiten, insbesondere auf das Ausmaß der Wertschöpfung, auf die Höhe des Ertrages und der Kosten sowie auf den Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit Bedacht zu nehmen. Die Unterordnung wird vereinfachend insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Umsatz aus der Pferdeeinstellung unter 25 Prozent des Gesamtumsatzes liegt<sup>3</sup>.

Unverändert sind gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO „Fuhrwerksdienste mit anderen als Krafffahrzeugen“ (Kutschen- und Pferdeschlittenfahrten) und das Vermieten von Reittieren als landwirtschaftliches Nebengewerbe zulässig, wenn sie zur Urproduktion wirtschaftlich untergeordnet bleiben. Wird Pferdeeinstellung als Urproduktion (siehe Punkt 1.) betrieben,

---

<sup>3</sup> vgl. *Holzer in Holzer* (Hrsg.), *Bäuerliche Direktvermarktung*, 46.

sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung die Einnahmen daraus der Urproduktion zuzuordnen.

### 3. Pferdeeinstellung als Gewerbe

Kann die Pferdeeinstellung weder als landwirtschaftliche Urproduktion (wegen Überschreitung der Höchstgrenzen) noch als landwirtschaftliches Nebengewerbe (mangels wirtschaftlicher Unterordnung) ausgeführt werden, bedarf sie jedenfalls einer Gewerbeberechtigung. Es handelt sich um ein freies Gewerbe, für das kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Das Gewerbe muss vor Beginn der Ausübung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angemeldet werden. Wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.600 zu bestrafen (§ 366 GewO).

Das Ausbilden von Pferden, gastgewerbliche Tätigkeiten, Beratungsleistungen für eine pferdegerechte Haltung und Fütterung oder diagnostische und therapeutische Tätigkeiten rund ums Tier unterliegen ausnahmslos der Gewerbeordnung und stellen kein Nebengewerbe dar.

#### Gewerbebezugung

Das gewerbliche Einstellen von Pferden ist ein sogenanntes „Freies Gewerbe“. Im Gegensatz zu den reglementierten Gewerben – zB Gastgewerbe (Ausnahmen bei acht Verabreichungsplätzen, Automaten, Buschenschank) – bedarf ein „Freies Gewerbe“ keines Befähigungsnachweises.

Für das Einstellen von Pferden bietet sich als Wortlaut einer Gewerbeberechtigung „Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ an.

Vereine benötigen dann eine Gewerbeberechtigung, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und die Tätigkeit (sei es auch nur mittelbar) auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Mitglieder gerichtet ist.

Bei einer erstmaligen Gewerbeanmeldung empfiehlt sich jedenfalls diese im Wege der örtlichen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer einzubringen, welche beim Einstieg ins Gewerbe hilfreich sein kann.

### 4. Betriebsanlagenrecht

Für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer gewerblichen Reitanlage sind vorrangig eine **Baubewilligung** und **gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung** verpflichtend.

Zusätzliche Bewilligungen können sich u.a. aus dem *Wasserrecht*, dem *Naturschutzrecht* oder dem *Veranstaltungsrecht* (zB wegen Reitsportveranstaltungen) ergeben.

Zuständige Behörde für das Bauverfahren ist der Bürgermeister der Standortgemeinde, für die gewerbliche Betriebsanlage die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung einer gewerblichen Reitanlage ist, dass die Errichtung, Änderung oder die *Änderung im Verwendungszweck*

nach dem Raumordnungsrecht zulässig sein muss, insbesondere indem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde eine entsprechende Widmung ausgewiesen ist. Eine Änderung im Verwendungszweck wird in der Regel schon dann vorliegen, wenn ein zuvor landwirtschaftliches, im „Grünland“/„Freiland“/ [...] gelegenes Betriebsgebäude für gewerbliche Zwecke genützt werden soll. Näheres zur Raumordnung im Kapitel Raumordnung.

Eine Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ist von der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat als Gewerbebehörde zu erteilen, wenn für die Nachbarn die örtliche „IST-Situation“ nicht in *unzumutbarer* Weise verändert wird und im Antrag und den Einreichunterlagen nachgewiesen wird, dass die Anlage dem Stand der Technik hinsichtlich der einschlägigen technischen, sicherheits-, tierschutzfachlichen und hygienischen Anforderungen entspricht.

### **Verfahren zur Genehmigung eines Pferdeeinstellbetriebes als eine gewerbliche Betriebsanlage**

Das Betriebsanlagenverfahren bezeichnet man, so wie das Bauverfahren, als „Projektsverfahren“. Das bedeutet, dass sich der Umfang und Gegenstand einer Genehmigung **nur** aus den im Projekt dargestellten und beschriebenen Anlagen und der beschriebenen Tätigkeit bestimmen. Der formlose Antrag kann vom Eigentümer, Betreiber oder einem sonstigen Dritten eingebracht werden. Eine Genehmigung hat daher dingliche Wirkung, unabhängig davon, wer den Pferdebetrieb führt.

#### **a) Vereinfachtes Verfahren nach § 359b oder ordentliches Genehmigungsverfahren nach § 77 GewO**

Für die Genehmigung von Reitanlagen bis zu 35 eingestellten Pferden ist ein **vereinfachtes Verfahren**, andernfalls ein **ordentliches Genehmigungsverfahren**, durchzuführen. Der Unterschied besteht nur im Parteienrecht der Nachbarn. Im vereinfachten Verfahren kommt dem Nachbarn nur ein Recht auf **Anhörung** zu. Die fachlichen Anforderungen sind ident.

#### **b) Genehmigung oder Anzeige für Änderungen eines Betriebes - § 81 Abs 3 GewO**

Änderungen einer genehmigten Reitanlage sind der Gewerbebehörde nur anzuzeigen und bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie emissionsneutral und auf einen Nachbarn keinen Einfluss haben. Andernfalls ist ein Genehmigungsverfahren nach § 359b oder § 81 Abs 1 GewO notwendig.

#### **c) Überleitung einer Baubewilligung zu einer Betriebsanlagengenehmigung - § 74 Abs 6 GewO**

Reitanlagen, soweit diese gesetzmäßig im Rahmen eines Nebengewerbes betrieben wurden, können mit einer Anzeige bei der Gewerbebehörde nach § 74 Abs 6 GewO als Betriebsanlagengenehmigung *übergeleitet* werden. Voraussetzung ist, dass die Anlage im *vollen Umfang des künftigen Gewerbebetriebes* baubehördlich bewilligt ist. Bereits mit der Anzeige, in der der Nachweis einer baubewilligten Anlage einzubringen ist, entsteht das Recht als gewerbliche Betriebsanlage.



#### **d) Voraussetzungen für das Erlangen einer Betriebsanlagengenehmigung - § 353 GewO**

- **Antrag** auf Erteilung einer Genehmigung eines zu umschreibenden Betriebes an einem Standort
- **Einreichplan:** planerische Darstellung, bestehend aus Lageplan, Grundriss, Schnitt, Schemaplan
- Betriebsbeschreibung:** technische Beschreibung sämtlicher Anlagen und Tätigkeiten,

Ein Betriebsanlagenprojekt hat in den Einreichplänen und der Betriebsbeschreibung alle Anlagen und Tätigkeiten darzustellen und zu beschreiben, die einem bestimmungsgemäßen Pferdeeinstellbetrieb dienen, wie

- Stallungen
- Lagerstätten
- Reit- und Dressurplatz
- Maschinen- und Geräte
- Pferdemitlager
- Weideflächen
- Emissionen (zB Lärm, Geruch, Licht)
- Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz,
- Abfallwirtschaftskonzept (Sammlung und Ableitung der aus Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwässer) sowie
- Vorsorge zum Tierschutz zur Unterbringen und Aufenthalt im Freien.

Abgrenzung zum landwirtschaftlichen Bestand; siehe nachstehende Grafik.

Die Gewerbe- und Baubehörden führen in der Regel eine Verhandlung mit Lokalaugenschein zu beiden Verfahrenssystemen durch, zu der die Nachbarn geladen werden. Nachbarn sind alle Personen, die zum Betrieb unmittelbar benachbart wohnen und möglicherweise abstrakt berührt werden können.

#### **e) Nachträgliche Anpassung eines genehmigten Betriebes - § 79 GewO**

Nach Rechtskraft einer Genehmigung oder Anzeige nach § 74 Abs 6 GewO hat die Behörde bei Beschwerden oder von Amts wegen nachträglich zusätzliche Auflagen dann vorzuschreiben, wenn die Vorsorge in der Genehmigung nicht ausreichend gewesen ist. Die Erfüllung von Auflagen kann befristet aufgetragen werden und müssen Auflagen, außer bei Gefahr für Leben und Gesundheit, wirtschaftlich vertretbar sein (§ 79 GewO).

#### **f) Zwangsmaßnahmen - § 360 GewO**

Unangenehme Konsequenzen können sich aus den Bestimmungen der §§ 360 und 366 GewO ergeben, wenn ein Betrieb ohne Gewerbeberechtigung geführt wird. Dann hat die Gewerbebehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer unbefugten Gewerbeausübung durchzuführen oder wenn keine Betriebsanlagengenehmigung vorliegt, Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Die Folge ist, dass die Gewerbebehörde bei Beschwerden von Nachbarn wegen Belästigungen unverzüglich die Schließung anzuordnen hat. Andernfalls, wenn keine Beschwerde vorliegt, ist dem Betrieb eine einmalige, nicht verlängerbare Frist einzuräumen, innerhalb der ein Antrag und vollständige Einreichunterlagen vorzulegen sind.



### III. Sozialversicherungsrecht

Im Versicherungsschutz nach dem BSVG ist eine Lücke entstanden, da im Sozialversicherungsrecht hinsichtlich der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes (LAG) maßgeblich sind. Die Zuordnung zur Urproduktion laut Gewerbeordnung gilt somit nicht für die Sozialversicherung!

Die gewerberechtliche Änderung bringt im Ergebnis mit sich, dass zurzeit das Einstellen von Pferden weder als Urproduktion noch als bäuerliche Nebentätigkeit im Rahmen der Pflichtversicherung nach dem BSVG erfasst werden kann. Damit sind diese Einstellbetriebe **ohne** Versicherungsschutz bei Unfällen mit Einstellpferden.

Beachte: Vorerst führt die Gewerbeordnungs-Novelle 2017 zu keinen Auswirkungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, da die Beiträge für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten erst im Folgejahr vorgeschrieben werden.

Um diesen unerwünschten rechtlichen Zustand zu beseitigen, wurde bereits vor dem Sommer ein Novellierungsvorschlag zum BSVG eingebracht, um auch das Einstellen von höchstens 25 Pferden, sofern höchstens 2 Pferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden, versicherungs- und beitragsrechtlich im BSVG zu erfassen. Zu einer Beschlussfassung im Nationalrat ist es allerdings bislang nicht gekommen.

### **Einstellen von Reitpferden außerhalb der genannten Grenzen**

Werden mehr als 25 Pferde oder mehr als 2 Pferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingestellt, liegt keine landwirtschaftliche Urproduktion vor. Ist das Einstellen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb untergeordnet, handelt es sich wie bisher gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO um das Nebengewerbe „Vermieten und Einstellen von Reittieren“. Dasselbe gilt, wenn Sie andere Reittiere (zB Esel) als Pferde einstellen.

### **Einstellpferde als Gewerbebetrieb**

Werden mehr als 25 Pferde oder mehr als 2 Pferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingestellt und ist das Einstellen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet, handelt es sich bei der Einstellung der Reitpferde um einen Gewerbebetrieb.

Das **Vermieten von Reittieren** hat keine gesetzliche Änderung erfahren und bleibt wie bisher land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe laut GewO. Als solches unterliegt das Vermieten von Reittieren unverändert der Pflichtversicherung und Beitragspflicht nach dem BSVG.

## **IV. Steuerrecht**

Da es sich um eine (reine) Gewerberechtsnovelle handelt, ergeben sich daraus – zumindest bis auf weiteres - keine inhaltlichen Änderungen im Bereich des Steuerrechts.

Aufgrund der speziellen Regelungen des Steuerrechtes für die Haltung von (eigenen und fremden) Tieren ist auch die ansonsten häufig angenommene Indizwirkung der gewerberechtlchen Einstufung für das Steuerrecht nicht maßgeblich.

## **V. Arbeitsrecht**

Die Unterscheidung zwischen **landwirtschaftlichen Betrieben** einerseits und **gewerblichen Betrieben** andererseits hat im Arbeitsrecht besondere Bedeutung. Während für gewerbliche Betriebe das „allgemeine“ Arbeitsrecht gilt, besteht für landwirtschaftliche Betriebe arbeitsrechtliches Sonderrecht.

### **1. Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft**

Für landwirtschaftliche Betriebe enthält **das Landarbeitsgesetz** für die dort beschäftigten Arbeiter umfassende arbeitsrechtliche Regelungen. Die Regelungen betreffen beispielsweise die Themen Arbeitsvertrag, Arbeitnehmerschutz, Elternrechte, Arbeitskräfteüberlassung, Teilzeitarbeit, Arbeitszeit, Betriebsverfassung usw. Da es sich beim Landarbeitsgesetz um ein Grundsatzgesetz des Bundesgesetzgebers handelt, gibt es in jedem Bundesland eigene Landesgesetze, die so genannten **Landarbeitsordnungen** der Länder, die dieses Grundsatzgesetz näher ausführen. Auf dieser Basis werden von landwirtschaftlichen Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern **bäuerliche Kollektivverträge** verhandelt. Diese unterscheiden sich naturgemäß von Bundesland zu Bundesland.

Sämtliche Kollektivverträge enthalten für die in ihrem Anwendungsbereich beschäftigten Dienstnehmer zwingende **Mindestlöhne** und verpflichtende **Sonderzahlungen** (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld).

Die zwischen den Dienstnehmern und Dienstgebern abgeschlossenen Arbeitsverträge müssen die zwingenden Bestimmungen in den Kollektivverträgen bzw. Landarbeitsordnungen beachten und dürfen insbesondere nicht gegen das so genannte Günstigkeitsprinzip verstoßen. Dort, wo höherrangige Regelungen (in allfälligen Betriebsvereinbarungen, im Kollektivvertrag oder Gesetz) Standards festlegen, darf im Arbeitsvertrag nicht zum Nachteil des Dienstnehmers davon abgegangen werden. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Arbeitsrecht. Für landwirtschaftliche Dienstgeber ist bedeutsam, dass die Bestimmungen des Landarbeitsrechts die besonderen Bedürfnisse landwirtschaftlicher Produktion berücksichtigen, was beispielsweise in den einschlägigen Regelungen zur Arbeitszeit erkennbar ist.

## **2. Arbeitsrecht in gewerblichen Betrieben**

Wird die Pferdeeinstellhaltung im Rahmen eines gewerblichen Betriebes durchgeführt, so kommt das eben dargestellte landwirtschaftliche Sonderrecht nicht zur Anwendung. Es gelten vielmehr die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie das Arbeitszeitgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz usw.

Selbstverständlich erstreckt sich der Geltungsbereich der oben genannten landwirtschaftlichen (bäuerlichen) Kollektivverträge nicht auf gewerbliche Betriebe. Einschlägige Kollektivverträge wären vielmehr von der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer zu verhandeln. Es handelt sich dabei um die Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe, welche zur Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft gehört. Für gewerbliche Pensionspferdehalter wurde bisher aber **kein Kollektivvertrag** mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. Es existieren in diesem Bereich daher weder ein kollektivvertraglicher Mindestlohn noch die allgemeine Verpflichtung zur Bezahlung von Sonderzahlungen.

Die Vereinbarung und Bezahlung eines unverhältnismäßig niedrigen Entgeltes gilt als sittenwidrig und widerspricht damit der Rechtsordnung.

Fehlt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstnehmer, sieht der § 1152 ABGB einen Anspruch auf angemessenes Entgelt für die Dienstleistungen vor. In diesem Zusammenhang können die bäuerlichen Kollektivverträge in den einzelnen Bundesländern als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Neben dem ausdrücklich im Arbeitsvertrag Vereinbarten könnten sich Ansprüche des Dienstnehmers auch aus betrieblicher Übung, aus einer Betriebsvereinbarung, der Nachwirkung eines Kollektivvertrages oder aus dem Schutz vor Diskriminierung ergeben.

## **3. Veränderungen durch die Novelle der Gewerbeordnung 2017**

Die zentrale Bestimmung für die Beantwortung der Frage, ob ein Betrieb der Land(forst)wirtschaft vorliegt, ist der § 5 des Landarbeitsgesetzes. Diese Bestimmung definiert den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes, regelt was zur landwirtschaftlichen

Urproduktion zählt und welche nicht mehr zur Urproduktion gehörenden Tätigkeiten aufgrund ihrer Nähe zur Urproduktion trotzdem noch zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Das Einstellen von Reittieren gehört demnach nicht zur Urproduktion, kann aber unter gewissen Voraussetzungen als Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden (siehe Ausführungen im gewerberechtlichen Teil).

Die gegenständliche Neuregelung bezüglich der Pferdeeinstellhaltung wurde **ausschließlich in der Gewerbeordnung** vorgenommen. Der bisherige Wortlaut im § 5 Landarbeitsgesetz wurde hingegen nicht verändert. Diese vom Gesetzgeber gewählte Vorgangsweise wirft wesentliche Fragen auf.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es gelte nunmehr zwischen einer in der Gewerbeordnung definierten landwirtschaftlichen Urproduktion einerseits und der im Landarbeitsgesetz enthaltenen Definition andererseits zu unterscheiden. Diese Auffassung führt zu dem im Ergebnis befremdlichen Schluss, dass Einstellbetriebe, die aufgrund der Neudefinition in der Gewerbeordnung landwirtschaftliche Urproduktion betreiben, dennoch keine Betriebe im Sinne des § 5 Landarbeitsgesetz sein könnten. Für die dort im Rahmen der Pferdeeinstellung beschäftigten Dienstnehmer wäre somit nicht das landwirtschaftliche Sonderarbeitsrecht, sondern das allgemeine Arbeitsrecht anwendbar.

Dieser Auffassung vermag der Autor nicht zu folgen und geht vielmehr davon aus, dass dort, wo gewerberechtlich landwirtschaftliche Urproduktion vorliegt, auch die Bestimmungen des Landarbeitsrechts zur Anwendung gelangen. Sicherheit wird es in dieser Frage allerdings nur im Falle einer Klarstellung durch den Gesetzgeber oder durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung geben.

#### **4. Mischbetriebe**

Arbeitsrechtlich interessante Abgrenzungsfragen stellen sich darüber hinaus in Betrieben mit gewerblichem Betriebsteil und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Urproduktion. Sofern keine organisatorische und fachliche Trennung vorliegt, gelangt in der Regel jener Kollektivvertrag zur Anwendung, dessen Geltungsbereich für den Betrieb die maßgebliche (wirtschaftliche) Bedeutung hat. Wenn organisatorisch und fachlich getrennte Betriebsabteilungen (Haupt- und Nebenbetrieb) vorliegen und Dienstnehmer in beiden Bereichen eingesetzt werden, wird in der Regel die zeitlich überwiegende Tätigkeit ausschlaggebend sein.

### **VI. Raumordnung**

#### **1. Einstellen von Reittieren in den Raumplanungsbestimmungen**

Die österreichische Bundes-Verfassung ordnet die örtliche Raumplanung der Gemeindeautonomie zu. Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer regeln diesen Autonomiebereich der Gemeinden mit weitreichenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten von Grundeigentum.

Die Frage, auf welchen Flächen die Unterbringung von Einstellpferden als landwirtschaftliche Tätigkeit oder im Rahmen des Nebengewerbes oder des Gewerbes rechtlich zulässig ist, hängt in erster Linie von der Widmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ab.

## 2. Bauland

Bei im Bauland gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben sind die in jedem Bundesland anders abgegrenzten Kategorien verschiedener Baulandarten entscheidend.

In der Kategorie Wohngebiet ist beispielweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden nicht zulässig. Lediglich § 6 Abs 6 Wiener Bauordnung lässt in Wohngebieten unter anderem die Unterbringung von Lagerräumen, Werkstätten oder Pferdestallungen kleineren Umfanges in Wohngebäuden dann zu, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht durch Rauch, Ruß, Staub, schädliche oder üble Dünste, Niederschläge aus Dämpfen oder Abgasen, Geräusche, Wärme, Erschütterungen oder sonstige Einwirkungen, Gefahren oder den Wohnzweck beeinträchtigende Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen geeignet sind.

Die gewerbliche Pferdeeinstellung eignet sich dem Wortlaut nach für das Gewerbegebiet. Nachdem qualitätsbedachte, gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe jedoch auch größere Auslaufflächen benötigen, bestehen zahlreiche besondere Vorschriften für mit landwirtschaftlichen Flächen ausgestattete, gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe im Grün- bzw. Freiland.

Die Baulandkategorien Dorfgebiet oder Mischgebiet eignen sich in einzelnen Gesetzen für die Errichtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Gebäude.

Jedes österreichische Bundesland legt verschiedene Kategorien von Bauland mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten fest, deren Umfang im Einzelnen zu prüfen ist.

## 3. Grün- bzw. Freiland

Die bei weitem überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich Flächenwidmungsplänen nicht im Bauland, sondern im Grünland bzw. Freiland. Hier ist zwischen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und Neugründungen landwirtschaftlicher Betriebe zu unterscheiden.

Neugründungen von Hofstellen stehen meist große Einschränkungen seitens der öffentlichen Raumplanung entgegen, weil in Anbetracht der hohen Baulandpreise und dem vergleichsweise günstigen Preisen für Grün- bzw. Freiland mit dünner Besiedelung eine hohe Attraktivität für die Errichtung des sogenannten Häuschens im Grünen zukommt.

Die landwirtschaftliche Urproduktion wird daher in erster Linie von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Grün- bzw. Freiland ausgeübt, wobei grundsätzlich auch die Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebengewerben und teilweise auch gewerblichen Tätigkeiten im Grün- bzw. Freiland raumordnungsrechtlich möglich ist.

Die Errichtung und Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Gebäude im Grün- bzw. Freiland regeln die Bundesländer unterschiedlich:

Das **Burgenländische Raumplanungsgesetz** sieht nach § 16 im Flächenwidmungsplan die gesonderte Ausweisung landwirtschaftlich genutzter Grünflächen mit landwirtschaftlichen Gebäuden vor und von Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung entsprechend ihrer Verwendung.

Widmungsänderungen kann der Gemeinderat unter Beachtung der Stellungnahmen der Nachbarn im vereinfachten Verfahren nach § 18a vornehmen.

Das **Kärntner Gemeindeplanungsgesetz** sieht nach § 5 die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen für Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Grünland vor. Gesondert sind alle Flächen im Grünland festzulegen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und verweist unter anderem auch auf Reitsportanlagen in § 5 Abs 2 lit d.

Das **Niederösterreichische Raumordnungsgesetz** lässt nach § 20 Abs 2 im Grünland auf Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen, die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe im Sinne der GewO 1994 sowie für die Ausübung des Buschenschankes im Sinne des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl. 7045, zu. Weiters ist das Einstellen von Reittieren zulässig, wenn dazu überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen Betrieb gewonnen werden.

Das **Oberösterreichische Raumordnungsgesetz** lässt nach § 30 im Grünland die Errichtung von Bauwerken und Anlagen zu, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. In § 30 Abs 6, 7 und 8 gesteht der Gesetzgeber eine weit über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Nutzung bestehender Gebäude unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zu. Die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Neu- und Zubauten verwehrt Oberösterreich mit Ausnahme von Ersatzgebäuden (§ 30 Abs 5 zweiter Satz), wenn eine geplante Nutzung auch in einem über die land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung hinausgehende Verwendung möglich wäre.

Die Haltung von Nutztieren ist in OÖ grundsätzlich nur in der Kategorie Grünland und in der Baulandkategorie „Dorfgebiet“ gestattet. Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis unter anderem Reitsportanlagen als Flächen für Erholungs- oder Sportanlagen gesondert auszuweisen.

Im **Salzburger Raumordnungsgesetz** sind land- und/oder forstwirtschaftlichen Bauten in der Grünland-Kategorie „ländliches Gebiet“ zulässig, wenn ein land- und bzw oder forstwirtschaftlicher Betrieb bereits besteht und der Bau an dem vorgesehenen Standort gemäß der Agrarstruktur erforderlich ist.

Ein bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist nur gegeben, wenn eine Hofstelle (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) vorhanden ist. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Bedacht zu nehmen. Im Bereich der Hofstelle (Hofverband) eines land- und bzw. oder forstwirtschaftlichen Betriebs sind unter anderem auch Bauten für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs 4 der GewO 1994 zulässig.

Die Wirkungen des Flächenwidmungsplans können auf Ansuchen für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben durch Bescheid der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden. Einzelbewilligungen für an die Grünlandnutzung gebundene Bauvorhaben, unter anderem

auch für Reithallen und für die Neugründung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, setzen einen besonderen Grund für die Ausnahme und die Standorteignung voraus und dürfen nicht in Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde stehen. Mit 1.1.2018 wird das Wort Reitställe zu den Einzelbewilligungen (§ 46) hinzugefügt, wobei diese Bewilligungsmöglichkeit auch bisher für rein gewerbliche Einstellbetriebe bzw. Vermieter von Reittieren im Grünland offenstand. Mit 1.1.2018 erweitert das Salzburger Raumordnungsgesetz in § 48 Abs 5 die Nutzungsmöglichkeiten bestehender landwirtschaftlicher Gebäude im Grünland auch für nicht landwirtschaftliche Zwecke bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen.

Das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz** legt in § 33 Abs 4 im Freiland im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung die Zulässigkeit von Umbauten und Neu- und Zubauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes, die für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind, fest. Insbesondere bei Neugründung eines Betriebes ist ein positiver Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept nachzuweisen. In die Kalkulation sind auch die Kosten von Investitionen mit einzubeziehen, die durch den Deckungsbeitrag zur Gänze abgedeckt werden müssen.

Im Freiland können Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten, unter anderem, Flächen für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke. Reitsportanlagen sind hier nicht wörtlich angeführt, werden aber unter Sportanlagen einzureihen sein.

In der Steiermark sind bei Tierhaltungsbetrieben die besonderen Vorschriften für Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereich nach § 27 zu beachten.

§ 2 Abs 1 fordert unter Z 18 für die Hoflage ein räumliches Naheverhältnis mit einem funktionellen Zusammenhang der Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie der Nebengebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dabei sind die regional unterschiedlichen Gehöftformen landwirtschaftlicher Ensembles sowie die zu erzielende visuelle Einheit zu berücksichtigen.

Das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016** – im Folgenden TROG 2016 genannt - sieht mehrere Widmungskategorien vor, auf denen landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude neu errichtet werden können: § 44 Sonderflächen für Hofstellen, § 47 Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen sowie das landwirtschaftliche Mischgebiet nach § 40 Abs 5.

Zudem befinden sich viele landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (noch) im Freiland.

Pferdeeinstellbetriebe bis einschließlich 25 Einstellpferden gelten unter Einhaltung der Flächenvoraussetzung von bis zu 2 Einstellpferden je Hektar seit 18.7.2017 als Landwirte und stehen mit landwirtschaftlicher Widmung nach § 44 oder § 47 TROG im Einklang. Reitställe von Einstellbetrieben mit dem Besatz von maximal 25 Einstellpferden und der entsprechenden Flächengrundlage sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und können



in Tirol auf den vorgenannten „landwirtschaftlichen“ Widmungen errichtet werden. Sie benötigen keine gewerbliche Widmung.

Im Rahmen von Hofstellen darf auch eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn dies durch eine Festlegung im Flächenwidmungsplan zusätzlich zur Widmung als Sonderfläche für Hofstellen für zulässig erklärt worden ist. Eine solche Festlegung muss die Art der gewerblichen Tätigkeit genau bezeichnen. Sie darf nur getroffen werden, wenn durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf der betreffenden Grundfläche eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung nicht beeinträchtigt wird.

Eine gewerbliche Tätigkeit darf nur vom Hofbetreiber selbst neben der Hofbewirtschaftung in Form eines Kleinbetriebes ausgeübt werden. Die Ausübung einer solchen gewerblichen Tätigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn die Hofbewirtschaftung eingestellt worden ist.

In besonders geregelten Fällen ist für eine gewerbliche Pferdeeinstellung (bei mehr als 25 Einstellpferden) eine Sonderfläche nach § 43 Abs 1 lit a für den Reitstall und eine Sonderfläche Sportanlage nach § 50 für den Reitplatz notwendig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb eines Reitplatzes in Zusammenhang mit Wettbewerben auch dem Tiroler Veranstaltungsgesetz unterliegen könnte (vgl § 1 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2011) und in diesem Fall eine Widmung nicht erforderlich ist.

Das Tiroler Raumordnungsgesetz enthält in den §§ 40 bis 50 eine Reihe spezieller Widmungskategorien, deren Aufzählung sich hier zu umfangreich gestalten würde.

Das **Vorarlberger Raumplanungsgesetz** widmet nach § 18 die Freiflächen nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit als Landwirtschaftsgebiet, Sondergebiet oder Freihaltegebiet. In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist.

Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort (beispielweise Sportanlagen) besonders eignen, wobei hier im Gesetzestext Reitsportanlagen nicht ausdrücklich angeführt werden. Der Gemeindevorstand kann in Vorarlberg nach § 22 auf Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid Ausnahmen vom Flächenwidmungsplan bewilligen.

Die **Wiener Bauordnung** unterteilt Grünland in ländliche Gebiete, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe und Sondernutzungsgebiete. Ländliche Gebiete sind bestimmt für land- und forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Nutzung. In ländlichen Gebieten dürfen nur Bauwerke errichtet werden, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen und das betriebsbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten. Die für die widmungsgemäße Nutzung unbedingt erforderlichen Bauwerke

sind in allen Widmungsgebieten zulässig. Die Flächenwidmungspläne können für verschiedene übereinanderliegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Widmungen ausweisen. Ein Blick in die Bebauungspläne ist insbesondere im Schutzgebiet der Wald- und Wiesengürtel unerlässlich.

### **Prüfung der Rechtsvorschriften im Detail**

Da hier nur ein kleiner Einblick in das Raumordnungsrecht dargestellt werden konnte, wird abschließend zur rechtlichen Absicherung von Flächennutzungsmöglichkeiten angeraten. Die Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden in den unterschiedlichen Kategorien des Baulandes bzw. nach den unterschiedlichen Bestimmungen in den Grünland- und Freilandgebieten in Verbindung mit den besonderen baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Nutzungen im jeweiligen Bundesland ist vorher sehr sorgfältig genau zu prüfen, damit die Freude am Pferdesport auch nachhaltig gewährleistet bleibt.

## **VII. Förderregime**

Die Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sieht für Investitionen im Bereich der Pferdeeinstellung die Maßnahme 4.1.1 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie die Maßnahme 6.4.1 „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“ vor. Eine Zuordnung der Investition zur betreffenden Schiene erfolgt auf Basis des Zolltarifschemas bzw. Projektziels.

### **Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1)**

Grundsätzlich werden lebende Tiere im Sinne des Europarechts<sup>4</sup> als landwirtschaftliches Erzeugnis und somit als Anhang I - Produkt titulierte. Im Bereich der landwirtschaftlichen Investitionsförderung stehen die Produktion und das Halten von Vieh im Vordergrund. Aus diesen Gründen werden im Rahmen der Vorhabensart 4.1.1 nur Investitionen im Bereich des Stallbaus samt Auslaufflächen, Wirtschaftsdünger-, Mistlager und Futterlager etc. gefördert. Durch die Beurteilung als Anhang I - Produkt wird nachfolgend nicht unter gewerblicher Tierhaltung bzw. Tierhaltung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 3 GewO) unterschieden.

### **Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1)**

Förderbar im Rahmen der Diversifizierung sind unter anderem Projekte, die sich nicht mehr auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sondern vordergründig auf Aktivitäten der Freizeitwirtschaft beziehen. Im Speziellen sind hierunter Investitionen wie zum Beispiel Reithallen, Reitstüberl oder Longierzirkel definiert.

Eine aufrechte Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung kann den gänzlichen Ausschluss aus der Förderung bewirken. Sofern durch das beantragte Projekt ein Gewerbe angemeldet werden muss, ist dies als erster Schritt in die gewerbliche Pferdeeinstellung zu sehen und kann gefördert werden. Die Pferdehaltung im Rahmen der Land- und

---

<sup>4</sup> Artikel 38 AEUV.

Forstwirtschaft sowie im landwirtschaftlichen Nebengewerbe stellt fördertechnisch kein Hindernis dar.

Für alle Vorhabensarten gilt, dass die eingereichten Projekte alle Zugangskriterien der Sonderrichtlinie erfüllen und Auswahlverfahren erfolgen, um eine Zusage von der Bewilligenden Stelle zu erhalten. Genauere Informationen dazu und über die aktuelle Umsetzung in den Bundesländern sind bei den jeweiligen mit der Bewilligung der Anträge betrauten Stellen (Landwirtschaftskammer oder Amt der Landesregierung) erhältlich.

## **VIII. Abfallrecht**

Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen (§ 2 Abs 1 AWG). Damit unterscheidet das AWG zwischen dem subjektiven und objektiven Abfallbegriff. Für das Vorliegen der Abfalleigenschaft einer Sache genügt es, dass einer der beiden Begriffe zutrifft.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Ausnahme vom Abfallbegriff für Pferdemist dann zutrifft, wenn dieser im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfällt. Darüber hinaus gilt Pferdemist als tierisches Nebenprodukt (§ 3 Abs 1 Z 5 lit b AWG). Tierische Nebenprodukte sind in der Regel ebenfalls vom Anwendungsbereich des AWG ausgenommen (gemäß TNP-VO, Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Nur unter der Voraussetzung, dass das Nebenprodukt für spezifische Abfallbehandlungsanlagen z.B. Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt ist, ist der Anwendungsbereich des AWG gegeben.

Der Einsatz von Pferdemist als Dünger auf Feldern unterliegt daher nicht dem AWG, weil er nicht einer Abfallbehandlungsanlage zugeführt wird.

## **IX. Versicherungen/Haftung**

Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Versicherungsverträge an geänderte Verhältnisse ist eine wesentliche unternehmerische Aufgabe. Im Schadensfall erbringen Versicherungen nur dann Leistungen, wenn das entsprechende Risiko auch versichert ist. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse und werden die Versicherungsverträge nicht an diese Änderungen angepasst, können Versicherungslücken entstehen, die im Schadensfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht und allfällige eigene Schäden oder Ansprüche Dritter aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Beginnt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit der Pferdeeinstellung, ist zu klären, ob die damit verbundenen Risiken im Rahmen der bestehenden Versicherungen abgedeckt sind oder ob hier zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich ist. Besonders problematisch kann die Situation dann werden, wenn landwirtschaftliche Betriebe allmählich ins Gewerbe hineinwachsen, aber noch keine formelle Gewerbeanmeldung erfolgt ist.

Beim Umstieg ins Gewerbe sind auf alle Fälle die bestehenden Versicherungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen. In vielen Fällen wird dazu zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Versicherungen ein eigener Versicherungsschutz für die gewerbliche Tätigkeit und die damit verbundenen Risiken erforderlich sein. Diese Anpassungen können nicht nur den Haftpflichtversicherungsbereich sondern auch den Sachversicherungsbereich betreffen, wenn Gebäude, Maschinen und Geräte dann nicht mehr Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sondern eines gewerblichen Betriebes geworden sind.

## **X. Tierschutz**

Das am 1.1.2005 in Kraft getretene, bundeseinheitliche Tierschutzgesetz bildet die rechtliche Grundlage des Tierschutzes in Österreich. In der ersten Tierhaltungsverordnung<sup>5</sup> sind die pferdespezifischen Anforderungen festgehalten. Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung<sup>6</sup> regelt, dass, sofern nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der ersten Tierhaltungsverordnung auch für Gewerbetreibende Gültigkeit haben.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) hat in Zusammenarbeit mit mehreren Organisationen aus der Pferdewirtschaft ein Handbuch und eine Checkliste für Pferdehalter und Halter anderer Equiden veröffentlicht. In diesen wurden die relevanten Rechtstexte der Verordnung einfach und für den Laien verständlich aufbereitet. Das Handbuch interpretiert die einschlägigen Rechtsgrundlagen, informiert über die Erhebungsmethoden und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung der einzelnen Vorschriften. Die Checkliste dient der einfachen und raschen Ist-Zustandserhebung auf den Betrieben.

Handbuch Pferde und andere Equiden:

[https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7BBBD694D4A-7949-4D80-8212-0B33E92940F4%7D/Druckversion\\_Handbuch\\_Pferde.pdf](https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7BBBD694D4A-7949-4D80-8212-0B33E92940F4%7D/Druckversion_Handbuch_Pferde.pdf)

Checkliste Pferde und andere Equiden:

[https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7BBBD694D4A-7949-4D80-8212-0B33E92940F4%7D/Druckversion\\_Checkliste\\_Pferde.pdf](https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7BBBD694D4A-7949-4D80-8212-0B33E92940F4%7D/Druckversion_Checkliste_Pferde.pdf)

Verordnungstext:

<https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7B6B805E49-10DD-4C29-B845-45E240B07E6E%7D/1.%20Tierhaltungsverordnung%202005.pdf>

---

<sup>5</sup> BGBl II Nr. 485/2004

<sup>6</sup> BGBl II Nr. 487/2004

## Unterschiede Landwirtschaft/Gewerbe

### 1. Übergangsfristen:

- Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf grundsätzlich nur nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen erfolgen.
- Für vor dem 1.1.2005 bereits bestandene Anlagen gilt:
  - Ab 1. 1. 2010, wenn Equiden im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gehalten werden
  - Ab 1. 1. 2020, für alle nicht gewerblichen Pferdehaltungen

Diese Übergangsfristen gelten insbesondere für die Boxengröße und Bauweise, Fensterflächen/Tageslicht und Fressplatzbreiten bei Gruppenhaltung, alle anderen Vorschriften sind bereits seit 1.1.2005 einzuhalten.

### 2. Toleranzgrenze (10%-Regelung) gemäß § 44 Abs 5a Tierschutzgesetz

Ab 1.1.2020 dürfen Haltungsanlagen für Pferde, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, die in der ersten Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestmaße und Mindestwerte für Fensterflächen, Fressplatzbreiten bei Gruppenhaltung und die Größe von Einzelboxen um max. 10% unterschreiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt
- Das Wohlbefinden, der in diesen Anlagen gehaltenen Tieren ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- Der erforderliche, bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig
- Die Abweichung wird der Behörde vor dem 1.1.2020 gemeldet (Meldeformular).

Werden die vorgeschriebenen Maße um mehr als 10% unterschritten, so muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Merkblatt zur 10%-Toleranzregelung:

[https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7B6B805E49-10DD-4C29-B845-45E240B07E6E%7D/Merkblatt\\_10\\_Prozent-Toleranz.pdf](https://www.pferdezucht-austria.at/download/files/%7B6B805E49-10DD-4C29-B845-45E240B07E6E%7D/Merkblatt_10_Prozent-Toleranz.pdf)